

Die ursprüngliche *Herrschaft Hohnstein* wurde im Nordwest von dem Polenzfluss, im Südwest von der Elbe begrenzt, nur dass dort Lohmen, hier Wehlen, Rathen, und der Lilienstein, sämmtlich mit Zubehör, nicht dazu gehörten. Im Süden und Osten reichte sie bis an die heutige Landesgrenze zwischen Sachsen und Böhmen.¹⁾ Dieser ganze, wesentlich aus wildem Felsgebirge und fast undurchdringlichem Wald bestehende südlichste Theil des einstigen meissnischen Gaues Nisani war wohl nach dem Tode Heinrichs von Groitsch (1135) an Böhmen gekommen und seitdem dabei geblieben.

Die erste urkundliche Erwähnung einer Herrschaft Hohnstein fällt in das Jahr 1353, wo (Prag 16. August) ein *Hinco de Dube dictus Berka* bekannte, sein Schloss Hohnstein mit allem Zubehör von Kaiser Karl IV. zu Lehn erhalten zu haben, und zugleich gelobte, dasselbe auch in alle Zukunft von dem Könige und der Krone Böhmen zu Lehn besitzen zu wollen.²⁾

Schon 1361³⁾ war dieser Hinko I. nicht mehr am Leben, und sein Bruder, ebenfalls Heinrich genannt Berka von der Duba, als Vormund der hinterlassenen Kinder, verpflichtete sich (2. September), dass auch seine Mündel die Veste Hohnstein ewiglich von dem Könige und der Krone Böhmen zu Lehn haben sollten. Unter anderem war hierbei zwischen Kaiser Karl IV. und ihm vereinbart worden, dass für den Fall, wenn alle Kinder seines verstorbenen Bruders, Söhne wie Töchter, kinderlos stürben, auch alle ihre Güter, Erbe, Lehn und Eigengut, an die Krone zurückfallen, wenn aber nur die Söhne ohne Leibeslehnserven abgingen, nur Hohnstein und die übrigen Lehngüter an die Krone gelangen, das Eigengut aber den Töchtern verbleiben solle. Aus dieser Urkunde ergiebt sich einmal, dass es dem Kaiser augenscheinlich darauf ankam, die Lehnsqualität von Hohnstein gewahrt zu sehen, sodann dass jener Hinko I. jedenfalls der erste Besitzer aus der Familie Berka war, da seinem Bruder selbst nach dem Tode aller seiner Neffen keinerlei Lehnsanspruch daran zustehen sollte, endlich dass der Verstorbene ausser Hohnstein noch andere Besitzungen in Böhmen, und zwar sowohl Lehn- als Erbgüter, besessen hatte. Auf welchen

¹⁾ Vergl. Gautsch, Aelteste Gesch. der sächs. Schweiz 98.

²⁾ Balbin, Misc. VIII, 153.

³⁾ Lünig, Corp. jur. feud. II, 165.